

Betrifft:

**Bebauungsplan „Mitteraichstraße“ der
Stadtgemeinde Bruck an der Mur**

GZ: RPL/BBPL-2022/4

Bruck an der Mur, 09.12.2024

KUNDMACHUNG

gemäß § 40 (6) iVm § 38 (7) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 73/2023 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur hat in seiner Sitzung am 28.11.2024, nach erfolgter schriftlicher Anhörung des Entwurfes in der Zeit von 04.12.2023 bis 20.12.2023 und von 29.07.2024 bis 12.08.2024 den Bebauungsplan „Mitteraichstraße“ verfasst von der Pumpenig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, GZ: 186BN22 mit Stand vom 15.10.2024, beschlossen.

Der Bebauungsplan „Mitteraichstraße“ tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung des Bebauungsplanes „Mitteraichstraße“ (Wortlaut, Rechtsplan und Erläuterungsbericht) im Rathaus, Fachbereich Planung & Bau während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Die Einsichtnahme zur beschlossenen Verordnung ist deswegen kundzumachen, da diese Verordnung des Bebauungsplanes „Mitteraichstraße“ (Wortlaut und Rechtsplan) aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Mitteraichstraße“ auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Rathaus, Fachbereich Planung & Bau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für die Stadtgemeinde
Die Bürgermeisterin

Andrea Winkelmeier

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr